C/2025/3367

18.6.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11989 – CVC DIF / VNG / BALANCE)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/3367)

1. Am 10. Juni 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— DIF Management Holding B.V. („CVC DIF“, Niederlande), gemeinsam kontrolliert von CVC Capital Partners plc (Jersey), Stichting Administratiekantoor DIF Management Holding, PartnerCo B.V., und PartnerCo 2 B.V. (alle mit Sitz in den Niederlanden),

— VNG AG („VNG“, Deutschland), kontrolliert von EnBW Energie Baden-Württemberg AG (Deutschland), und

— BALANCE Beteiligungsmanagement GmbH & Co. KG und seine Tochtergesellschaften („BALANCE“, Deutschland).

CVC DIF und VNG erwerben im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über BALANCE.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— CVC DIF ist ein Verwalter von Infrastruktur-Equity-Fonds mit Vermögenswerten in den Bereichen Energiewende, Verkehr, Versorgungswesen und Digitalisierung, vor allem in Europa, Nord- und Südamerika sowie Australasien,

— VNG besteht aus einer Gruppe von auf Gas und Gasinfrastruktur spezialisierten Unternehmen.

3. BALANCE baut und betreibt Biogasanlagen in Deutschland, die Biomethan, Strom und Wärme sowie bestimmte Nebenprodukte der Biogasverarbeitung erzeugen.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11989 — CVC DIF / VNG / BALANCE

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË